



Satzung  
der  
Sportgemeinschaft (SG)  
Nieder-Kainsbach/Affhöllerbach e.V.

vom  
17. Januar 1976  
zuletzt geändert durch Beschluss vom  
8. März 2013

Vereinsregisternummer 70370  
Amtsgericht Darmstadt

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Nieder-Kainsbach/Affhöllerbach e.V., abgekürzt SG, im folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64395 Brensbach/Odenwaldkreis. Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (5) Der Verein wurde am 6. April 1968 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 70370 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

## § 2

### Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3

### Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

- (1) Pflege von Sport und Spiel auf der Grundlage des Amateurgedankens;
- (2) Pflege der Gemeinschaft und Gesundheit, sowie die Integration und Erziehung, insbesondere der Jugend, durch Sport und Spiel;
- (3) Pflege und Förderung von heimatlichem Kulturgut durch kulturelle Aktivitäten;
- (4) Pflege und Förderung der Gemeinschaft und Kameradschaft unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, rassistischen und herkunftsbedingten Gesichtspunkten.

## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind Erwachsene, Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre), Kinder (unter 14 Jahre), sowie Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
  - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung durch das auszuschließende Mitglied ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## § 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren sowie Umlagen ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (6) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (7) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.  
Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.  
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (8) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Nummer 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (3) Mitglieder wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (6) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten sowie die Einrichtungen des Vereins gemäß ihrer Zweckbestimmung unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Vereinseigentum ist schonend und pfleglich zu behandeln.
- (7) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen im Sinne dieser Satzung zu unterstützen.
- (8) Den Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm Beauftragten und den Anordnungen der Abteilungsleiter und Übungsleiter ist im Rahmen der Sportausübung oder des Übungsbetriebes Folge zu leisten.

## § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) dem/der Rechner/Rechnerin,
  - e) dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
  - f) dem/der Jugendleiter/Jugendleiterin,
  - g) den/der Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen,
  - h) sowie bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Nur stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine Vertreter nach Bedarf einladen.

## § 10

### Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand muss im Quartal mindestens einmal zusammentreten und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Rechner erledigt die Rechnungs- und Kassenführung nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung. Die Buchführung muss anhand von Belegen erfolgen.
- (6) Von den Sitzungen und über die Tätigkeit des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zugeleitet werden müssen.
- (7) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.



## § 11

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Der Vorstand ist an die Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung;
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - e) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - f) Erlass von Ordnungen;
  - g) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie die Verabschiedung der Beitrags- und Gebührenordnung;
  - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll möglichst zeitnah nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Für sonstige Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur erfolgen, wenn dies in der Bekanntmachung angekündigt ist.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin und unter Mitteilung der Tagesordnung in den "Brensbacher Nachrichten", dem Gemeindeblatt der Gemeinde Brensbach, erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Berichte der Abteilungen
  - c) Bericht des Rechners
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Aussprache
  - g) Neuwahlen (nur im Wahljahr)

- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (8) Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der zugleich Versammlungsleiter ist. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn ihre Zustimmung vorliegt.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Es gelten die Einladungs- und Tagesordnungsregelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (10) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - e) Die Tagesordnung;
  - f) Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen);
  - g) Die Art der Abstimmung;
  - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 12

### Abteilungen des Vereins

- (1) Der Verein hat verschiedene Abteilungen des Sports je nach seiner Zugehörigkeit zu den Sportfachverbänden oder anderen Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Abteilungen werden von der Mitgliederversammlung eingerichtet oder aufgelöst. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Abteilungen können Versammlungen einberufen und Ausschüsse wählen, denen der Abteilungsleiter vorsteht. Abteilungsleiter und Abteilungsausschüsse haben die Aufgabe der Durchführung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes.
- (4) Für die Abteilungsleiter besteht die Pflicht zur Information des Vorstandes. Der Abteilungsleiter oder Vertreter vertritt den Verein nur gegenüber den Sportfachverbänden im Rahmen der Durchführung eines reibungslosen Sportbetriebes, nicht in grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Verein weitgehend betreffen.
- (5) Die Abteilungsleiter dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.

## § 13

### Jugendvertretung / Jugendwart

- (1) Um Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, am Vereinsleben aktiv mitzuwirken, kann eine Jugendversammlung gebildet werden. Sie besteht aus den jugendlichen Mitgliedern im Alter von 14 bis 17 Jahren. Eine Jugendversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zehn Jugendliche einen solchen Vorschlag einbringen oder er dies für erforderlich hält.
- (2) Die Jugendlichen können einen Jugendsprecher wählen, der die Jugendversammlungen leitet und mit Abstimmung der Jugendlichen einberuft. Der Jugendsprecher oder die Jugendversammlung erarbeitet Vorschläge oder Anträge, die an den Vorstand weitergeleitet werden.
- (3) Ein gewählter Jugendsprecher oder im Verhinderungsfall ein Stellvertreter ist vom Vorstand zu hören und als stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Der Jugendsprecher soll mit dem Jugendleiter eng zusammenarbeiten.

## § 14

### Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und des Jahresabschlusses auf der Grundlage dieser Satzung.
- (2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
- (3) Es werden drei Kassenprüfer gewählt, von denen mindestens zwei die Prüfung durchführen müssen.
- (4) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## § 15

### Datenschutzklausel

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

- (4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzel-fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## §16

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit vierfünftel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brensbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## §17

### Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung wurde während der ordentlichen Mitgliederversammlung der SG Nieder-Kainsbach/Affhöllerbach e.V., die am 8. März 2013 im Vereinsheim in Nieder-Kainsbach stattfand, beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.